

# **„Opferschutz im Straf- und Strafverfahrensrecht im europäischen Vergleich“**

**Länderbericht für Deutschland**

**Verfasser:  
Matthias Koller, Tobias Jakubetz, Dr. Stefan Studenroth**

## Zur Rechtslage in Deutschland berichten wir:

**Unterscheidet die Rechtsordnung Ihres Landes zwischen den zivilrechtlichen und den strafrechtlichen Folgen einer Straftat?**

Wenn ja:

**Welche Folgen sieht das Zivilrecht vor (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld)?**

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) verpflichtet denjenigen, der eine „unerlaubte Handlung“ begangen hat, zu Schadensersatz und zur Zahlung von Schmerzensgeld.

Nach § 823 Abs. 1 BGB hat dem Verletzten **Schadensersatz** zu leisten, wer vorsätzlich oder fahrlässig dessen Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt hat. § 823 Abs. 2 BGB begründet die gleiche Pflicht für denjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat. Zu diesen Schutzgesetzen zählen insbesondere auch alle Strafgesetze. Durch den Schadensersatz ist der Verletzte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde. Im Falle der Tötung eines Angehörigen können die Unterhaltsberechtigten von dem Täter eine Geldrente verlangen, die der Höhe der Unterhaltungspflicht des Getöteten während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens entspricht (§ 844 BGB).

**Schmerzensgeld** kann nach § 253 Abs. 2 BGB (früher nach § 847 BGB) gefordert werden, wenn auch Schadensersatz wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung zu leisten ist. Das Schmerzensgeld soll den immateriellen Schaden ausgleichen. Das Schmerzensgeld hat dabei zwei Funktionen: Zum einen soll der Verletzte einen Ausgleich für erlittene Schmerzen und Leiden erhalten. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld dem Verletzten aber auch Genugtuung für das Schaffen, was der Schädiger ihm angetan hat. Einziger gesetzlicher Maßstab für den Umfang der Ausgleichspflicht ist dabei das Kriterium der Billigkeit. Die Bestrafung des Täters mindert den Schmerzensgeldanspruch nicht. Ein Mitverschulden des Verletzten ist hier – wie auch bei der Bemessung des Schadensersatzes – zu berücksichtigen

Zusätzlich gewährt die Rechtsprechung **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche**, wenn absolute Rechte wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre widerrechtlich (jedoch nicht notwendig auch schuldhaft) beeinträchtigt werden und die Beeinträchtigung noch andauert oder wenn weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

## Welche Folgen sieht das Strafrecht vor (z. B. Geldstrafe, Freiheitsstrafe)?

Das **allgemeine Strafrecht** sieht als Rechtsfolgen einer Straftat in erster Linie Geldstrafen und Freiheitsstrafen vor. Daneben können auch Maßregeln der Besserung und Sicherung, z. B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder ein Berufsverbot, verhängt werden, wenn dies wegen der besonderen, z. B. krankheits- oder suchtbedingten Gefährlichkeit des Täters erforderlich ist (§§ 61 ff StGB).

Die **Geldstrafe** wird in Tagessätzen verhängt, deren Höhe sich an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters orientiert und höchstens 5000 Euro beträgt. Im Höchstfall können 720 Tagessätze verhängt werden (§§ 40, 54 StGB). Die Geldstrafe wird an die Landeskasse gezahlt. Beahlt der Täter die Geldstrafe nicht, wird je Tagessatz Geldstrafe ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt (§ 43 StGB), die nach niedersächsischem Landesrecht durch freie Arbeit abgewendet werden kann. Die Verhängung einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen kann für eine Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten werden (§§ 59 ff StGB). Für die Bewährungszeit können dem Täter bestimmte (spezialpräventiv ausgerichtete) Weisungen erteilt werden.

Die **Freiheitsstrafe** beträgt mindestens 1 Monat und höchstens 15 Jahre (§ 38 StGB), wobei je nach Art des Delikts besondere Strafrahmen gelten (z.B. bei gefährlicher Körperverletzung von 6 Monaten bis 10 Jahre Freiheitsstrafe). Nur in besonders bestimmten Fällen, z. B. bei Mord, kann auch lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann für mindestens zwei und höchstens fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden (§§ 56 ff StGB). Neben (spezialpräventiven) Weisungen können dem Täter hier für die Bewährungszeit auch (repressive) Auflage erteilt werden.

Im Unterschied dazu orientiert sich das auf jugendliche (14 bis 17 Jahre) und – bei Vorliegen von Reifeverzögerungen – auch auf heranwachsende (18 bis 20 Jahre) Straftäter anwendbare **Jugendstrafrecht** vorrangig an erzieherischen Gesichtspunkten. Geldstrafe kennt es deshalb gar nicht und Freiheitsstrafe in Form von Jugendstrafe nur, wenn dies aus erzieherischen Gründen oder wegen der Schwere der Schuld unvermeidbar ist (§ 17 JGG). Im Vordergrund stehen erzieherische Weisungen und Auflagen und kurzfristige Arreste von höchstens vier Wochen Dauer. Als mögliche Weisung kommt dabei das Bemühen in Betracht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich; § 10 JGG). Zur Auflage kann dem Täter gemacht werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen und sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen (§ 15 JGG).

### **Gibt es Mischformen (z. B. erhöhter Schadensersatz, Wiedergutmachung als Sanktion, symbolische Wiedergutmachung)?**

**Mischformen**, die zugleich Ausgleichs- und Sanktionscharakter haben, kennt das deutsche Recht mit den genannten Maßnahmen im Jugendstrafrecht und darüber hinaus nur im Falle einer eingeräumten Bewährungschance in Gestalt von Weisungen und Auflagen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu suchen und den Schaden wiedergutzumachen (§§ 56 b und 59 a StGB, 23 JGG). Zu den Einzelheiten siehe unten B. IV. 2.

### **Wie sind die Verfahrenswege zur Durchsetzung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtsfolgen ausgestaltet?**

### **Worin liegen die wesentlichen Unterschiede, etwa in der Verfahrensstellung des Opfers oder in der Verpflichtung des Gerichts zu Sachaufklärung?**

Das deutsche Recht sieht jeweils **eigenständige Verfahrensordnungen** für den **Zivilprozess** und für den **Strafprozess** vor. Beide Verfahren sind von einander unabhängig und führen zu unterschiedlichen Gerichten. In beiden Verfahren ist deshalb auch die Verantwortlichkeit des Täters eigenständig festzustellen. Praktisch können beide Verfahren insoweit also zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Im **Zivilprozess** ist das Opfer, das Schadensersatz und Schmerzensgeld begehrt, Partei und steht als Beweismittel nur unter engen Voraussetzungen zur Verfügung. Der Zivilprozess ist gekennzeichnet durch die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime. Das bedeutet, dass es zum Zivilprozess nur kommt, wenn eine Partei Klage erhebt, und dass im Prozess nur über den Tatsachenstoff verhandelt wird, den die Parteien von sich aus in den Prozess einbringen. Die Einleitung eines Zivilverfahrens und eine Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen finden nicht statt. Gelingt es dem Opfer als Kläger nicht, die Voraussetzungen seines Anspruchs zu beweisen, bleibt die Klage erfolglos und wird abgewiesen.

Demgegenüber ist das Opfer im **Strafprozess** vorrangig Zeuge und damit Beweismittel. Unter bestimmten Voraussetzungen räumt die Strafprozessordnung ihm besondere Rechte, insbesondere die Stellung eines Nebenklägers ein (dazu unten C.). Im Unterschied zum Zivilprozess ist der Strafprozess gekennzeichnet durch das Legalitätsprinzip und den Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einleiten muss, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Die Staatsanwaltschaft und nach Erhebung der öffentlichen Klage auch das Gericht müssen den Sachverhalt sodann von Amts wegen aufklären und alle notwendigen Beweise von sich aus erheben.

**Gibt es Mischformen? Wenn ja: Welchem Verfahrensmodell folgen sie?**

In den §§ 403 bis 406 c sieht die Strafprozessordnung ein **Adhäsionsverfahren** vor. In diesem Verfahren können der Verletzte oder sein Erbe (nur) die aus einer Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen, die noch nicht in einem Zivilverfahren anhängig gemacht worden sind.

Der zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Antrag entspricht in seinem Inhalt weitgehend der zivilrechtlichen Klage und hat auch die selben Rechtswirkungen wie diese. Er unterliegt der Disposition des Antragstellers. Für das weitere Verfahren gilt dann allerdings die Strafprozessordnung. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt im Strengbeweisverfahren von Amts wegen aufklären muss. Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt das (Straf-) Gericht ihm statt. Kann das Gericht die Täterschaft des Angeklagten nicht feststellen, verwirft es den Antrag allerdings nicht, sondern sieht ohne Rechtskraftwirkung nur von einer Entscheidung ab. Genauso verfährt das Gericht auch dann, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil seine Prüfung das Verfahren verzögern würde oder weil der Antrag unzulässig ist. Das Opfer kann seine Ansprüche dann im Zivilprozessweg weiterverfolgen.

Soweit das Gericht dem Antrag auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Adhäsionsverfahren stattgibt, richtet sich die Vollstreckung des Urteils wieder nach den zivilprozessualen Vorschriften.

**Berücksichtigt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zum Ziel haben? Berücksichtigt sie symbolische Wiedergutmachungsakte?**

Wenn ja:

**Allgemeine Fragen**

**Welche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters werden berücksichtigt? (Bitte geben Sie einen Überblick in Stichworten!)**

Das deutsche Strafrecht berücksichtigt einerseits einen **persönlichen Ausgleich** des Täters mit dem Opfer. Gemeint ist damit ein kommunikativer Prozess zwischen Täter und Opfer, der auch durch Dritte angeleitet werden kann und der auf eine Lösung des der Tat zugrunde liegenden Gesamtkonflikts abzielt. Ergebnis eines solchen Ausgleichs kann dann z. B. sein, dass sich der Täter bei dem Opfer entschuldigt, mit ihm aussöhnt und ihm ein vereinbartes

Schmerzensgeld zahlt. Berücksichtigt wird außerdem schon das ernsthafte Bemühen des Täters um einen Ausgleich, wenn dieser nur daran scheitert, dass das Opfer zur Mitwirkung an dem notwendigen kommunikativen Prozess nicht bereit ist.

Berücksichtigt wird ferner die **Wiedergutmachung** des materiellen und immateriellen Schadens. Gemeint ist damit in erster Linie die Leistung von Schadensersatz in Geld und von Schmerzensgeld. In geeigneten Fällen kommt aber auch eine Naturalrestitution, z. B. durch persönliche Fürsorge für den Verletzten oder durch eigenen Arbeitseinsatz des Täters zugunsten des Opfers in Betracht. Schließlich wird es teilweise als symbolische Wiedergutmachung gewertet, wenn der Täter in Fällen, in denen ein individuelles Opfer fehlt, Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen erbringt oder gemeinnützige Arbeit leistet.

**Macht es einen Unterschied, ob Rechtsgüter einer natürlichen Person oder Rechtsgüter anderer Rechtsgutsträger (z. B. Unternehmen, Allgemeinheit, Staat) betroffen sind?**

Die Gesetze machen die Möglichkeit des Ausgleichs bzw. der Wiedergutmachung nicht ausdrücklich davon abhängig, ob eine natürliche Person, eine juristische Person oder die Allgemeinheit bzw. der Staat betroffen ist. Allerdings sprechen sie mehrfach von einem „Ausgleich mit dem Verletzten“ (§§ 46 a StGB; 10 JGG; 153 a StPO) oder davon, dass „das Opfer“ entschädigt wird (§ 46 a StGB). Praktisch wird sich ein persönlicher Ausgleich in Form eines kommunikativen Prozesses zwischen Täter und Opfer vielfach nur realisieren lassen, wenn tatsächlich ein personales Opfer erkennbar ist. Demgegenüber schließt die höchstrichterliche Rechtsprechung eine strafmildernde Berücksichtigung der vorrangig in einer Leistung bestehende Wiedergutmachung selbst in den Fällen „opferloser“, gegen die Allgemeinheit oder den Staat gerichteter Delikte jedenfalls nicht von grundsätzlich aus.

**Im Einzelnen:**

**Unterstützt die Rechtsordnung Ihres Landes Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben,**

**schon vor der Einleitung förmlicher strafrechtlicher Ermittlungen (z. B. in staatlich initiierten oder begleiteten Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren),**

**im Vorfeld des förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens,**

**im förmlichen gerichtlichen Strafverfahren,**

**noch im Stadium der Strafvollstreckung?**

### Wenn ja:

**Durch welche Vorkehrungen unterstützt Ihre Rechtsordnung diese Anstrengungen?**

**An welche sachlichen Voraussetzungen (z. B. Schwere des Delikts, Geständnis des Täters) sind diese Vorkehrungen geknüpft?**

**Welche Rechte und Pflichten haben Opfer und Täter in diesen Verfahren?**

**Können diese Verfahren gegen den Willen des Opfers und / oder des Täters erzwungen werden?**

### Außerhalb des förmlichen Strafverfahrens:

Die deutsche Strafverfahrensordnung ist wesentlich durch das Legalitätsprinzip geprägt. Für staatlich initiierte oder begleitete Schlichtungs- und Wiedergutmachungsverfahren außerhalb des förmlichen Strafverfahrens lässt sie deshalb grundsätzlich keinen Raum. Eine Ausnahme gilt für Fälle leichter Vergehen wie z. B. Beleidigung, einfache Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung, in denen das öffentliche Interesse die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht gebietet und der Verletzte die Straftat deshalb selbst vor Gericht bringen kann, indem er **Privatklage** erhebt, §§ 374 ff StPO.

Vor der Erhebung der Privatklage muss ein **Sühneversuch** vor einer Vergleichsbehörde unternommen werden, § 380 StPO. In Niedersachsen wird diese Aufgabe von ehrenamtlichen örtlichen Schiedspersonen wahrgenommen, die das sog. Schlichtungsverfahren in Strafsachen in mündlicher und nicht öffentlicher Verhandlung durchführen. Der Verletzte als Antragsteller und der Beschuldigte (Täter) als Antragsgegner sind grundsätzlich zur persönlichen Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verpflichtet. Beide können mit einem Beistand erscheinen. In der Verhandlung können auch freiwillig erschienene Zeugen und Sachverständige gehört werden.

### Vorfeld des gerichtlichen Strafverfahrens und gerichtliches Strafverfahren:

( 1 )

Sobald die Straftat zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt ist, findet der 1999 in die Strafprozessordnung eingefügte **§ 155 a StPO** Anwendung. Danach sollen die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit prüfen und in geeigneten Fällen auch darauf hinwirken, einen **Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem** zu erreichen. Welche Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) geeignet sind,

bestimmt das Gesetz nicht. Insbesondere verlangt es weder ein Geständnis des Täters noch beschränkt es den TOA auf bestimmte Deliktsgruppen. Allerdings darf die Eignung nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten angenommen werden darf.

Die Einrichtung der Stellen, die den Ausgleich durchführen, und die Ausgestaltung des von ihnen zu beachtenden Verfahrens hat der Bundesgesetzgeber den Bundesländern überlassen. In Niedersachsen stehen nach der „**Richtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht**“ vor allem die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Gerichtshilfestellen bei den Staatsanwaltschaften als Vermittler zur Verfügung. Ferner bestimmen die Richtlinien, dass in den geeigneten Fällen schon die Polizei Opfer und Beschuldigte bei der ersten Gelegenheit über die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs unterrichtet und deren Stellungnahme in den Akten vermerkt. Die Richtlinien betonen außerdem noch einmal die gesetzliche Verpflichtung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, jeden Fall auf seine Eignung für einen Täter-Opfer-Ausgleich zu prüfen.

Vorgaben für die Ausgestaltung des Verfahrens der Schlichtungsstellen selbst treffen die Richtlinien hingegen nur durch den generellen Hinweis auf die „allgemein anerkannten Standards des Täter-Opfer-Ausgleichs“ und die Verpflichtung der Schlichtungsstellen zur Unparteilichkeit. In der Praxis führen die Mitarbeiter der Schlichtungsstellen in der Regel zunächst getrennte Gespräche mit dem Opfer und dem Beschuldigten (Täter), um deren Erwartungen und Ziele zu klären und das Ausgleichsgespräch vorzubereiten. Erst im zweiten Schritt findet dann das eigentliche Ausgleichsgespräch zwischen Opfer und Täter statt.

( 2 )

Eine dem § 155 a StPO vergleichbare Regelung für die **Schadenswiedergutmachung** kennt das deutsche Straf- und Strafrecht nicht.

Es ermöglicht aber die Durchführung eines **Adhäsionsverfahrens** (s. oben A. 2.) .

( 3 )

**Mittelbar** unterstützen die Straf- und Strafverfahrensgesetze Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters außerdem dadurch, dass sie Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und der Strafmilderung daran knüpfen oder dass sie die Anordnung derartiger Anstrengungen als Weisung oder Auflage im Rahmen einer durch Urteil gewährten Bewährungschance und im Jugendstrafrecht sogar als alleinige Sanktion vorsehen. Zu den Einzelheiten siehe unten III..

Ein Recht des Täters auf Mitwirkung des Opfers oder einen Anspruch des Opfers auf Beteiligung des Täters an einem Schlichtungsverfahren oder auf Schadenswiedergutmachung sehen die straf- und strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen dabei in keinem Fall vor. Auch wird in keiner der angeführten Vorschriften die Zustimmung des Verletzten verlangt. Allerdings bleibt § 155 a StPO zu beachten (s. oben (1)).

#### Stadium der Strafvollstreckung:

Für den **Vollzug** einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe bestimmt § 73 des Strafvollzugsgesetzes in allgemeiner Form, dass der Gefangene – durch die Bediensteten der Vollzugsanstalt und in geeigneten Fällen auch durch externe Helfer – in dem Bemühen zu unterstützen ist, einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

Darüber hinaus können die für die Strafvollstreckung zuständigen Gerichte dem Verurteilten dieselben Weisungen und Auflagen wie bei anfänglicher Strafaussetzung zur Bewährung erteilen, wenn sie die Vollstreckung eines Strafrestes nach teilweiser Strafverbüßung zur Bewährung aussetzen, §§ 57, 56 b StGB, 88, 23 JGG.

**Welche Auswirkungen haben Anstrengungen des Täters, die einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des Schadens zum Ziel haben, auf das weitere Strafverfahren generell und die strafrechtliche Sanktion im Besonderen?**

**Lassen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen die Strafbarkeit (stets oder unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) entfallen?**

Nein.

**Können die Ermittlungsbehörden das Strafverfahren nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen (endgültig) einstellen?**

Ja. Nach **§ 153 a StPO** können Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens (Mindeststrafe weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe) mit Zustimmung des Beschuldigten für die Dauer von höchstens sechs Monaten vorläufig eingestellt und dem Beschuldigten für diese Zeit bestimmte Auflagen und Weisungen erteilt werden. Als **Auflagen und Weisungen** kommen dabei namentlich in Betracht, dass der Beschuldigte zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung erbringt oder dass er sich ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutzumachen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Wei-

sungen innerhalb der gesetzten Frist, wird das Verfahren endgültig eingestellt.

Nach **§ 153 b StPO** kann die Staatsanwaltschaft von einer Anklageerhebung außerdem absehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gericht trotz festgestellter Schuld des Täters **von Strafe absehen** könnte. Dies kommt insbesondere in den Fällen des **§ 46 a StGB** Betracht. Danach kann von Strafe abgesehen werden, wenn im konkreten Fall und unabhängig vom Charakter des Delikts keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe verwirkt wäre und der Täter bestimmte Ausgleichsbemühungen oder Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat (näher unten 3.).

Im **Jugendstrafrecht** hält das Gesetz mit der Regelung in § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit vor, unabhängig von der Art des Delikts von der Verfolgung abzusehen, wenn sich der Beschuldigte von sich aus bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Nach § 45 Abs. 3 JGG besteht außerdem die Möglichkeit, das Verfahren gegen den geständigen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gegen eine Ausgleichsweisung (§ 10 JGG) oder gegen eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 15 JGG) vorläufig und nach Erfüllung der Weisung bzw. Auflage dann endgültig einzustellen.

**Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen der Einstellung des Verfahrens durch die Ermittlungsbehörden entgegen?**

Nicht zwingend. Jedenfalls reicht in den Fällen, in denen ein **Täter-Opfer-Ausgleich** verlangt wird, schon ein ernsthaftes Bemühen des Beschuldigten (Täters) aus, wenn ihm das Misslingen des Ausgleichs nicht anzulasten ist. Demgegenüber kommt es auf den Erfolg der Leistung an, soweit dem Beschuldigten eine **Schadenswiedergutmachung** auferlegt bzw. eine solche Voraussetzung für das Absehen von Strafe ist.

**Können die Gerichte nach erfolgreichen Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen das Verfahren ohne Urteil einstellen, im Urteil von Strafe absehen oder die Strafe mildern?**

Auch die Gerichte können das Verfahren unter den soeben genannten Voraussetzungen nach den §§ 153 a und b – jetzt jeweils Abs. 2 – StPO vorläufig bzw. endgültig **einstellen**. Im Jugendstrafrecht folgen entsprechende Möglichkeiten aus § 47 i. V. m. § 45 JGG.

Unter den weiteren Voraussetzungen des **§ 46 a StGB** können die Gerichte auch **durch Urteil** zwar die Schuld des Täters feststellen, jedoch **von Strafe absehen**, wenn im konkreten Fall und unabhän-

gig vom Charakter des Delikts keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe verwirkt wäre.

Schließlich können Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters einen gewichtigen **Strafmilderungsgrund** darstellen:

Nach **§ 46 StGB** kommt es bei der **Strafbemessung** nämlich stets auch auf das Verhalten des Täters nach der Tat an. Von besonderer Bedeutung ist insoweit sein Bemühen, den Schaden wiedergutmachen und einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Darüber hinausgehend ermöglicht **§ 46 a StGB** in allen Fällen sogar die Anwendung eines **milderen Strafrahmens**, wenn

entweder der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt hat

oder er in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt hat.

**Steht andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen den genannten Verfahrensweisen entgegen und kann es sogar zu einer schärferen Bestrafung des Täters führen?**

Nicht zwingend. Die Antwort auf Frage 2. gilt entsprechend. Allerdings kann dem Täter strafscharfend angelastet werden, wenn er das Scheitern des Ausgleichs bzw. der Wiedergutmachung verschuldet hat.

**Können sich erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die Ausgestaltung der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs auswirken (z.B. Vorrang der Wiedergutmachung vor der Geldstrafe, vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft, gelockerter oder offener Vollzug der Freiheitsstrafe)?**

Ein Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Geldstrafe besteht bisher nur insoweit, als dem Verurteilten für die Bezahlung der Geldstrafe Stundung oder Ratenzahlung bewilligt werden kann, wenn ohne eine solche Zahlungserleichterung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens erheblich gefährdet wäre (§ 459 a StPO).

Eine erfolgreiche Schlichtung oder Wiedergutmachung kann im übrigen Anknüpfungspunkt für eine günstige Prognose sein, die Voraussetzung für eine vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft ist (§ 57 StGB). Deshalb soll der Verurteilte im Strafvollzug in seinem

Bemühen unterstützt werden, den durch seine Tat verursachten Schaden zu regeln (§ 73 StVollzG).

**Kann andererseits ein Scheitern dieser Anstrengungen zu Verschärfungen bei der Strafvollstreckung und im Strafvollzug führen (z. B. Ablehnung von Ratenzahlung bei Geldstrafen, Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft, Ablehnung von Vergünstigungen im Strafvollzug)?**

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht nur für den besonderen Fall, dass der verurteilte Täter unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib bestimmter Gegenstände, z. B. der Tatbeute, macht. Dann nämlich kann von einer vorzeitigen Haftentlassung auf Bewährung abgesehen werden (§ 57 Abs. 5 StGB). Darüber hinaus kann sich das Scheitern von Schlichtung und Wiedergutmachung aber auch nachteilig für den Verurteilten auswirken, wenn er das Scheitern zu verantworten hat und dies eine ungünstige Sozial- und Legalprognose nahe legt.

**Können die Ermittlungsbehörden oder die Straferichte einen persönlichen Ausgleich zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung) oder die Wiedergutmachung des materiellen und des immateriellen Schadens erzwingen?**

**Besteht die Möglichkeit einer (vorläufigen) Verfahrenseinstellung mit der Auflage, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz oder teilweise oder symbolisch oder überschießend) wieder gut macht?**

Ja, siehe schon oben Antworten B. III. 2. und B. III. 3.

**Kann die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung mit der Auflage verknüpft werden, dass sich der Täter um einen persönlichen Ausgleich mit dem Opfer bemüht oder dass er den verursachten Schaden (ganz, teilweise, symbolisch, überschießend) wieder gut macht?**

Ja, und zwar folgendermaßen:

Wird die Verhängung einer **Geldstrafe** von nicht mehr als 180 Tagessätzen Höhe für eine Bewährungszeit vorbehalten, kann der Täter angewiesen werden, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen (§ 59 a StGB).

Wird die Vollstreckung einer **Freiheitsstrafe** von nicht mehr als zwei Jahren Dauer zur Bewährung ausgesetzt, kann dem Verurteilten auferlegt werden, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen. Andere Geld- oder Arbeitsauflagen sollen nur erteilt werden, wenn

sie die Schadenswiedergutmachung nicht behindern (§ 56 b StGB).

Wird die Vollstreckung einer **Jugendstrafe** von nicht mehr als zwei Jahren Dauer zur Bewährung ausgesetzt, können dem jugendlichen bzw. heranwachsenden Täter die (spezi-alpräventive) Weisung, sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen, sowie die (im Jugendstrafrecht zugleich erzieherisch und repressiv orientierten) Auflagen erteilt werden, nach Kräften den verursachten Schaden wiedergutzumachen und sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen (§ 23 i. V. m. §§ 10, 15 JGG).

Ihre Grenze finden diese Weisungen und Auflagen durchgängig allerdings darin, dass sie an die Lebensführung des Täters keine unzumutbaren Anforderungen stellen und nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat stehen dürfen.

**Können ein persönlicher Ausgleich zwischen Opfer und Täter oder die (vollständige, teilweise, symbolische, überschießende) Schadenswiedergutmachung im strafgerichtlichen Urteil angeordnet werden?**

Diese Möglichkeit besteht nur im Jugendstrafrecht:

Gemäß § 10 JGG kann der Jugendliche oder Heranwachsende angewiesen werden, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Gemäß 15 JGG kann ihm zur Auflage gemacht werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen und sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen.

**Wie wirken sich diese Anordnungen auf Art und Maß der Strafe aus?**

**Treten sie neben die eigentliche Strafe oder an deren Stelle?**

In der Regel treten diese Anordnungen an die Stelle einer förmlichen Jugendstrafe oder anderer jugendstrafrechtlicher Sanktionen.

**Kann das Opfer verlangen, dass die Ermittlungsbehörden oder die Gerichte Anordnungen treffen, wie sie in den Ziffern 1. bis 3. beschrieben sind?**

Nein, ein entsprechender Anspruch besteht nicht.

**Welche Konsequenzen hat es, wenn der Täter die in den Ziffern 1. bis 3. beschriebenen Auflagen und Anordnungen nicht erfüllt?**

Die Nichterfüllung der Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einer **vorläufigen Verfahrenseinstellung** führt zur Wiederaufnahme der Ermittlungen bzw. zu einer erneuten Hauptverhandlung, die dann in der Regel mit einem Urteil endet.

Der grobe oder beharrliche Verstoß gegen Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit einer **Strafaussetzung zur Bewährung** kann zunächst eine Verlängerung der Bewährungszeit und / oder die Erteilung anderer oder weiterer Auflagen und Weisungen. Erscheint dies als nicht ausreichend, wird der Täter im Falle der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu der vorbehaltenen Geldstrafe verurteilt. (§§ 59 b i.V.m. 56 f StGB). In den Fällen einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe auf Bewährung wird Strafaussetzung widerrufen. Dann muss der Verurteilte die Strafe wenigstens teilweise verbüßen (§§ 56 f StGB, 26 JGG). Allerdings folgt aus dem spezialpräventiven Charakter von Weisungen, dass auch ein grober und beharrlicher Verstoß gegen sie nur dann Konsequenzen rechtfertigt, wenn der Verurteilte dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird. Die Nichterfüllung der Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen, wird deshalb in vielen Fällen folgenlos bleiben.

Die schuldhaftige Nichterfüllung der **selbständigen jugendstrafrechtlichen Weisungen und Auflagen** kann die Verhängung eines Beugearrestes von bis zu vier Wochen Dauer nach sich ziehen (§§ 11 Abs. 3, 15 Abs. 3 JGG).

**Kann auf das Vermögen des Täters zugunsten des Opfers mit strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Zwangsmaßnahmen sichernd zugegriffen werden?**

**Wenn ja: Hat das Opfer einen Anspruch auf derartige Maßnahmen?**

Die Strafprozessordnung ermöglicht in den §§ 111 b ff StPO eine **Zurückgewinnungshilfe** zugunsten des Verletzten Denn nach diesen Vorschriften können der Richter und bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft auf die vom Täter erlangten Gegenstände und Vermögenswerte unter anderem dann sichernd zugreifen, wenn dem Verletzten Rückgabe- oder Schadensersatzansprüche gegen den Täter zustehen. Die Tatbeute und die aus ihrem Gebrauch oder ihrer Veräußerung gezogenen Vorteile und Erlöse können beschlagnahmt werden. Kann die Beute als solche, z. B. infolge Verbrauchs oder Verarbeitung, nicht mehr herausgegeben werden, können zur Sicherung eines Wertersatzes in Geld außerdem das bewegliche Vermögen sowie Forderungen des Täters gepfändet und Grundstücke mit einer Sicherungshypothek belastet werden.

Die Beschlagnahme- und Arrestanordnungen können schon bei einfachem Tatverdacht und damit in einem frühen Ermittlungsstadium getroffen werden. (Erst nach Ablauf von sechs Monaten ist

dann ein qualifizierter „dringender“ Verdacht erforderlich.) Außerdem kann die angeordnete Beschlagnahme auch über den Abschluss des Strafverfahrens hinaus für längstens drei Monate verlängert werden, wenn ein Verfall zugunsten des Staates wegen der bestehenden Ansprüche des Verletzten nicht angeordnet wurde und die sofortige Aufhebung der Beschlagnahme gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.

Einen **Anspruch** auf diese Maßnahmen hat der Verletzte nach der Strafprozessordnung zwar nicht. Die getroffenen Maßnahmen sind ihm jedoch unverzüglich mitzuteilen.

**Welche Auswirkungen haben Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (z. B. auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld) und auf einen etwaigen Zivilprozess?**

**Lassen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers (stets oder unter bestimmten Voraussetzungen, ganz oder teilweise) entfallen?**

Zivilrechtliche Ansprüche des Opfers auf Schadensersatz und Schmerzensgeld entfallen nur, soweit sie aufgrund der Schlichtung und durch Wiedergutmachungsleistungen des Täters ausgeglichen worden sind.

**Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers?**

Die Schadensersatzansprüche bestehen fort. Demgegenüber kann es sich erhöhend oder mindernd auf das Schmerzensgeld auswirken, wenn entweder der Täter oder das Opfer das Scheitern der Schlichtung bzw. Wiedergutmachung wesentlich verschuldet haben.

**Führen erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters zur Beendigung des Zivilprozesses?**

**Wenn ja: Bedarf es dazu einer besonderen Erklärungen des Opfers oder des Täters?**

**Ergeht noch eine gerichtliche Entscheidung?**

Schlichtung und Wiedergutmachung beenden den Zivilprozess, wenn Opfer und Täter einen Vergleich über den zu leistenden Schadensersatz und das Schmerzensgeld schließen, das Opfer seine Zivilklage zurücknimmt oder beide Seiten übereinstimmend erklären, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Mindestens die Klagerücknahme und die Erledigung des Rechtsstreits

in der Hauptsache sind gegenüber dem Zivilgericht zu erklären. In diesen beiden Fällen entscheidet das Gericht dann aber noch über die Prozesskosten.

**Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf den Zivilprozess?**

Nein.

**Haben erfolgreiche Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung bereits ergangener zivilgerichtlicher Urteile oder die Vollstreckung aus anderen Titeln (z. B. vollstreckbare Urkunden, gerichtliche Vergleiche)?**

Zunächst gibt es keine unmittelbaren prozessualen Auswirkungen. Letztlich muss der Täter belegen, dass er die titulierte Forderung bereits erfüllt hat, um die Vollstreckung – ganz oder teilweise – abzuwenden.

**Haben auch fehlgeschlagene Schlichtungs- und Wiedergutmachungsanstrengungen des Täters Auswirkungen auf die Vollstreckung?**

Nein.

**Welche Stellung räumt die Rechtsordnung Ihres Landes den Opfern im Strafverfahren ein?**

**Welche Informationsrechte haben sie?**

**Jeder Verletzte** kann Auskunft über den Ausgang des Verfahrens verlangen, soweit es ihn betrifft (§ 406 d StPO) Außerdem kann er durch einen Rechtsanwalt Akteneinsicht nehmen lassen (§ 406 e StPO). Die Strafverfolgungsbehörden können ihm aber auch unmittelbar einzelne Auskünfte aus den Akten erteilen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran darlegt (§ 406 e StPO). Dazu zählen nach der niedersächsischen Praxis auch Auskünfte über Vollzugslockerungen und eine bevorstehende Entlassung des Täters aus dem Strafvollzug. **Der zur Nebenklage berechnigte Verletzte** (dazu näher unten 2.) kann darüber hinaus selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen und sich auch dazu der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Diesem Rechtsanwalt ist außerdem die Anwesenheit bei richterlichen Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung zu gestatten (§ 406 g StPO).

**Welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie, um auf den Gang des Strafverfahrens Einfluss zu nehmen und aktiv am Strafverfahren mitzuwirken?**

Möglichkeiten der Einflussnahme auf das Strafverfahren räumt die Strafprozessordnung vor allem den Opfern bestimmter Straftaten ein, die in § 395 StPO im Einzelnen aufgeführt sind (insbesondere Sexualdelikte, Ehrdelikte, Körperverletzungsdelikte, Tötungsdelikte). Die Verletzten können sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage in diesen Fällen als **Nebenkläger** anschließen. Dann sind sie zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt und können dort selbst Fragen stellen, Fragen anderer beanstanden, bestimmte Beweiserhebungen beantragen und Erklärungen abgeben (§ 397 StPO). Außerdem haben sie das Rechtsmittel der Beschwerde, wenn das Gericht die Zulassung der erhobenen Anklage ablehnt oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellt (§ 400 StPO). Und gegen das Urteil können sie Berufung oder Revision einlegen, soweit es den Schuldspruch betrifft (§ 400 StPO).

**Können sich die Opfer von Straftaten der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen und sich auch durch diesen vertreten lassen? Haben sie Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt?**

Alle Verletzten können sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen (§ 406 f StPO). Nebenkläger und Privatkläger können sich durch ihn auch vertreten lassen (§§ 397, 378 StPO).

Einen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Staatskosten haben alle Opfer von Verbrechen, Sexualstraftaten und von organisierter Kriminalität, die von der Staatsanwaltschaft oder von einem Richter als Zeugen vernommen werden sollen und die ihre rechtlichen Befugnisse während der Vernehmung voraussichtlich selbst nicht genügend wahrnehmen können (§ 68 b StPO). Einen Anspruch auf einen vom Staat bezahlten Rechtsanwalt haben außerdem alle zur Nebenklage berechtigten Verletzten, wenn die Tat ein Verbrechen oder sie noch nicht 16 Jahre alt sind oder wenn sie wirtschaftlich bedürftig sind und die Sach- und Rechtslage schwierig ist (§§ 397 a, 406 g StPO).

**Inwiefern unterscheidet sich die prozessuale Stellung der „Opferzeugen“ von der Stellung anderer Zeugen?**

Nur durch die dargestellten Rechte auf anwaltlichen Beistand und als Nebenkläger.

**Welche weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen sollen dem Schutz des Opfers dienen und seine Belastung durch das Strafverfahren vermindern?**

Die **Öffentlichkeit** kann von Amts wegen und muss auf Antrag **ausgeschlossen** werden, wenn ein Verletzter (auch) über Umstände aus seiner Privat- und Intimsphäre vernommen werden

muss, und das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände nicht (ausnahmsweise) überwiegt (§ 171 b GVG).

Der **Angeklagte** kann für die Dauer einer Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung **ausgeschlossen** werden, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge bei der Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten nicht die Wahrheit sagt, oder wenn anderenfalls erhebliche Nachteile für das Wohl und die Gesundheit des Zeugen drohen. Über den Inhalt der Vernehmung ist der Angeklagte anschließend aber zu unterrichten (§ 247 StPO). Kann die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen allein durch den Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit nicht abgewendet werden, kommt letztlich auch eine **audiovisuelle Zeugenvernehmung** in Betracht (§ 247 a StPO). Schließlich kann die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren durch die **Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer früheren richterlichen Zeugenvernehmung** ersetzt werden, wenn das Verfahren eine Sexualstraftat, ein Tötungsdelikt oder die Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand hat und der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an der früheren Vernehmung mitzuwirken (§ 255 a StPO).

Spezielle **Zeugnisverweigerungsrechte** für Opfer sieht die Strafprozessordnung nicht vor. Sie können das Zeugnis aber wie alle Zeugen verweigern, wenn der Beschuldigte bzw. Angeklagte ein naher Angehöriger ist (§ 52 StPO). **Körperliche Untersuchungen** zur Feststellung von Tatspuren und Blutentnahmen dürfen grundsätzlich ohne Einwilligung des Verletzten vorgenommen werden. Demgegenüber ist der Verletzte zur Teilnahme an weitergehenden körperlichen oder an psychologisch-psychiatrischen Untersuchungen nicht verpflichtet (§ 81 c StPO).

**Andererseits: Welche Mitwirkungspflichten haben die Opfer von Straftaten?**

Opfer sind verpflichtet, vor der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auszusagen, wenn sie Zeuge der Tat waren ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

**Gibt es in Ihrem Land staatliche oder private Institutionen, die den Opfern von Straftaten Schadenswiedergutmachung und Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme des Täters gewähren?**

Nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) werden aus staatlichen Mitteln (des Bundes und der Bundesländer) Versorgungsleistungen für Opfer bezahlt, die durch einen vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriff – worunter auch der sexuelle Missbrauch von Kindern fällt – eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Bezahlt werden z. B. die Kosten einer Heilbehandlung, Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, ein Berufsschadensausgleich, Renten und Fürsorgeleistungen sowie die Witwen-, Waisen- und Elternversorgung. Nicht er-

stattet werden hingegen Sach- und Vermögensschäden. Auch Schmerzensgeld wird nach dem OEG nicht gezahlt.

Seit 2001 besteht in Niedersachsen außerdem die durch Landesmittel und Bußgeldzuweisungen der Gerichte finanzierte **Stiftung Opferhilfe Niedersachsen**. In ihren 11 Opferhilfebüros in den 11 Landgerichtsbezirken stehen einerseits hauptamtlich tätige Sozialpädagogen bereit, die Opfern von Straftaten individuelle Beratung, z. B. über therapeutische Hilfen, sowie Begleitung, z. B. bei Behörden-gängen, Arzt- und Anwaltsbesuchen oder zu Gerichtsterminen, anbieten. Außerdem können aus den Erträgen der Stiftung konkrete Hilfemaßnahmen, z. B. Traumatherapien, finanziert, durch die Straftat verursachte Schäden nach Billigkeit ersetzt und ausnahmsweise auch Schmerzensgeldzahlungen geleistet werden.

Daneben gibt es zahlreiche private Opferhilfe-Einrichtungen, die unterschiedlich organisiert sind und auch unterschiedliche Schwerpunkte setzen (z. B. persönliche Betreuung, therapeutische Hilfe, materielle Unterstützung). Hervorzuheben ist der bundesweit tätige **Weisse Ring e. V.**, der seit 25 Jahren persönliche Hilfe durch ehrenamtliche Mitarbeiter und finanzielle Unterstützung anbietet.

**Welche rechtstatsächlichen Erkenntnisse bestehen über Anwendung, Akzeptanz und Erfolg der in der Rechtsordnung Ihres Landes vorgesehenen Möglichkeiten eines persönlichen Ausgleichs zwischen Opfer und Täter (Konfliktschlichtung), der Wiedergutmachung des dem Opfer entstandenen Schadens und symbolischer Wiedergutmachungsakte des Täters?**

Schon Anfang der 90er Jahre durchgeführte Repräsentativbefragungen ergaben, dass sich fast drei Viertel der Befragten für die Einrichtung von Schlichtungsstellen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und knapp 60 % für einen Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen aussprachen. Gerade bei denjenigen Befragten, die selbst bereits Opfer einer Straftat geworden waren, stand das Interesse an Schadenswiedergutmachung und Schmerzensgeld dabei besonders deutlich im Vordergrund (Pfeiffer et. al. 1992).

Eine weitere Erhebung ergab indessen, dass 1995 bei mehr als 3 Millionen aufgeklärten Straftaten in Deutschland nur mit ca. 9.000 Tätern und ca. 8.000 Opfern ein **Täter-Opfer-Ausgleich** versucht wurde. Die Analyse von 1813 Einzelfällen ergab ferner einen deutlichen Anwendungsschwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten (63,6 %) bzw. den Gewaltdelikten (Körperverletzungen, sexuelle Gewaltdelikte Raubdelikte: 73,3 %). Weiter zeigte sich, dass in 85 % bzw. 78 % der Fälle (Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht) eine einvernehmliche Regelung abgeschlossen werden konnte. Soweit dabei Schadensersatz- oder Schmerzensgelderleistungen vereinbart wurden, wurden diese auch ganz überwiegend (mehr als 79 %) erfüllt (Dölling et. al. 1998).

Eine aktuelle Untersuchung zum Jugendstrafrecht zeigt schließlich, dass die durchschnittliche Zahl der Rückfälle bei den 85 untersuchten erfolgreichen Ausgleichsfällen bei 1,4, in der Vergleichsstichprobe von 140 Fällen ohne Täter-Opfer-Ausgleich hingegen bei 2,1 lag, was bei aller gebotenen Vorsicht jedenfalls

auf einen günstigen Zusammenhang zwischen Täter-Opfer-Ausgleich und Legalbewährung hindeutet (Dölling, Hartmann, Traulsen 2002).

Zusammenfassende repräsentative Erhebungen zu den verschiedenen Möglichkeiten der Anordnung bzw. Berücksichtigung von **Schadenswiedergutmachung** und Schmerzensgeldzahlungen im Strafverfahren liegen demgegenüber nicht vor.

Zum **Adhäsionsverfahren** schließlich wird durchweg berichtet, dass es praktisch nicht vorkommt.

**Welche konkreten Bestrebungen gibt es in der rechtspolitischen Diskussion in Ihrem Land, um den Opferschutz weiter auszubauen und zu verbessern?**

**Inbesondere:**

**Gibt es Überlegungen, die auf eine einfachere und schnellere Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer von Straftaten abzielen?**

**Gibt es Überlegungen, einheitliche Verfahren zu schaffen oder weiter zu entwickeln, die zugleich der Befriedigung des staatlichen Sanktionsanspruchs und der Befriedigung der Schlichtungs- und Wiedergutmachungsinteressen der Opfer dienen?**

Die rechtspolitische Diskussion der Opferschutzthematik wendet sich in zwei Richtungen. Einerseits geht es um Veränderungen im **Sanktionenrecht**. Dabei sieht ein bisher nicht umgesetzter Regierungsentwurf aus dem Dezember 2000 vor allem eine Verpflichtung der Gerichte vor, ein Teile der Geldstrafen Organisationen der Opferhilfe zuzuwenden. Außerdem soll der Vorrang der Opferansprüche vor der Geldstrafenvollstreckung besser abgesichert werden. Andere Vorschläge gehen dahin, die Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung nach geleisteter Schadenswiedergutmachung zu erweitern und Möglichkeiten zu schaffen, Geldstrafen durch Wiedergutmachungsleistungen zu ersetzen. Gewichtige Stimmen aus der Wissenschaft schließlich plädieren schon seit längerem dafür, Wiedergutmachung und Schadensersatz als „dritte Spur“ (neben Geld- und Freiheitsstrafe einerseits und den Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits) im Sanktionensystem fest zu etablieren und sie daher als Sanktionssurrogat oder – wenn dies bei schwereren Straftaten nicht ausreicht – jedenfalls als Sanktionsbestandteil zu nutzen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang namentlich auf das Modell der angelsächsischen compensation order.

Andererseits geht es um eine Verbesserung des Opferschutzes im **Strafverfahrensrecht**. Ein Diskussionspapier der Regierungskoalition aus dem April 2001 bezeichnete als vordringliche Ziele namentlich eine schnellere Verfahrensbeendigung, eine stärkere Nut-

zung des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Einführung eines strafgerichtlichen Wiedergutmachungsvergleichs, womit eine endgültige einvernehmliche Einigung über den Schadensausgleich noch in der Hauptverhandlung gemeint ist, sowie eine Verbesserung der Möglichkeiten, zivilrechtliche Ansprüche in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren zu prüfen. Konkretere Vorschläge hat die Bundesregierung insoweit allerdings noch nicht vorgelegt.